

Wahlmöglichkeiten

Ein Pflegebedürftiger bekommt bei einer Einstufung in einen Pflegegrad i.d.R. Leistungen der Pflegeversicherung.

In welcher Form er Unterstützung erhalten möchte wählt er schon bei der Antragsstellung.

Der Pflegebedürftige hat die Wahl zwischen drei Möglichkeiten der Unterstützung.

Er kann Pflegegeld oder Sachleistung oder Kombinationsleistung wählen.

Eine Umstellung der Leistung ist jedoch jederzeit möglich.

Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

Bei Pflegegeld überweist die Pflegekasse dem Pflegebedürftigen einen Geldbetrag, je nach Pflegegrad in unterschiedlicher Höhe, auf sein Konto.

Dieses Geld kann er für seine Pflege verwenden.

Wer Pflegegeld erhält **muss** bei **Pflegegrade 2 bis 5** halbjährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch einen zugelassenen Pflegedienst **nachgewiesen werden**.

Bei **Pflegegrade 4 und 5 kann** vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch einen zugelassenen Pflegedienst **in Anspruch** genommen werden.

Die Kosten für diese Beratung trägt die zuständige Pflegekasse.

Sachleistungen (§ 36 SGB XI)

Bei Sachleistungen kann der Pflegebedürftige einen ambulanten Dienst in Anspruch nehmen, der die Pflege übernimmt.

Der Pflegedienst hat einen Geldbetrag, je nach Pflegegrad in unterschiedlicher Höhe, zur Verfügung um den Pflegebedürftigen individuell nach seinem Bedarf und Willen zu versorgen.

Übersteigt der Pflegebedarf den zur Verfügung stehenden Betrag, muss der Pflegebedürftige den Restbetrag selbst bezahlen oder einen Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialamt stellen.

Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI)

Die Kombinationsleistung ist eine Kombination zwischen Pflegegeld und Sachleistung.

Verbraucht der beauftragte Pflegedienst nur einen Teil der Sachleistungsbeträge kann der Pflegeversicherte zusätzlich einen Teil des Pflegegeldes erhalten.

(Prozentual auf das Pflegegeld umgerechnet; siehe Beispiel Leistungsbeträge)

Tabelle der Leistungsbeträge

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	---	347 €	599 €	800 €	990 €
Sachleistung	---	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Kombinationsleistung	---	Kombination von Sachleistung und Pflegegeld z.B. PG 2: 50% (398 €) der Sachleistung ausgeschöpft, bleiben 50% (173,50 €) des Pflegegeldes			